



KREUZKAMP & PARTNER

Mitglied von KREUZKAMP & KOLLEGEN
Rechts- und Patentanwälte

Sie haben gewonnen!?

- Gewinnversprechen kann man einklagen -

(veröffentlicht in DISPUT Ausgabe 95, Seite 9)

Wer kennt es nicht. Im Briefkasten findet man Werbeschreiben verschiedenster Art, in welchen mitgeteilt wird, dass man hohe Geldbeträge oder wertvolle Sachgegenstände gewonnen hat. Wer bisher glaubte, dass derartige Versprechen wertlos seien und diese Briefe direkt in den Mülleimer schmiss, sollte jetzt aufhorchen:

Durch die Einführung des § 661a BGB ist nunmehr bestimmt, dass der Unternehmer, der Gewinnzusagen oder vergleichbare Mitteilungen an Verbraucher sendet und durch die Gestaltung dieser Zusendung den Eindruck erweckt, dass der Verbraucher einen Preis gewonnen hat, dem Verbraucher diesen Preis zu leisten hat. Wenn Sie also eine derartige Gewinnzusage erhalten haben, lohnt sich inzwischen ein genaueres Hinsehen. In vielen Fällen kann nämlich das versendende Unternehmen ermittelt werden. Ist dieses gelungen, zum Beispiel auch durch weitergehende Recherchen, kann dieser Anspruch auf Auszahlung oder Übergabe des Gewinns gegenüber

der versprechenden Firma – notfalls gerichtlich – eingefordert werden. Es ist nunmehr sogar durch die Rechtsprechung geregelt, dass man auch gegen ausländische Firmen, welche derartige Gewinne versprechen, auch am eigenen Wohnort, also bei einem deutschen Gericht, auf Gewinnauszahlung oder Gewinnherausgabe klagen kann. Daher sollten Sie immer dann, wenn Sie eine Werbung erhalten, in welcher der Eindruck erweckt wird, Sie hätten sicher gewonnen, überprüfen, ob der Versender zu ermitteln ist. Ist dieses der Fall, können Sie häufig diesen „Anspruch auf Gewinn“ gerichtlich erfolgreich einklagen.

Für den Fall, dass Sie eine Rechtsschutzversicherung besitzen, lohnt sich in der Regel auch ein Blick auf die allgemeinen Versicherungsbestimmungen. In vielen Fällen muss der Rechtsschutz für eine derartige Klage von der Rechtsschutzversicherung gewährt werden, so dass Sie hinsichtlich der Prozesskosten nicht in Vorkasse gehen müssen.

Wenn Sie also beim nächsten Mal in Ihrer Post eine Mitteilung erhalten, dass Sie einen Preis gewonnen haben, gilt: Nicht

sofort in den Müll schmeißen, denn das Recht ist hier grundsätzlich auf Ihrer Seite!

Autor: Rechtsanwalt Markus Kreuzkamp

Kanzlei Kreuzkamp & Partner, Ludenberger Straße 1 A, 40629 Düsseldorf,
Tel.: 0211/239408-0, Fax: 0211-239408-88, www.kreuzkamp.com